

Beschlussvorlage

BV0054/2020

Für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis	Datum
Stadtverordnetenversammlung		06.05.2020

Einreicher: Bürgermeister
vorgelegt von: **Stabsbereich (SB) Verwaltungsführung**

Betreff: Beschluss zur Übertragung von Entscheidungskompetenzen von der Stadtverordnetenversammlung auf den Hauptausschuss und zur Außerkraftsetzung von Entscheidungsvorbehalten aufgrund der SARS-CoV-2-Notlage

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf beschließt:

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf stellt fest, dass ihr die ordnungsgemäße Durchführung von Sitzungen unter Berücksichtigung der politischen Mehrheitsverhältnisse auch unter Anwendung der Möglichkeiten der § 5 bis 7 der Brandenburgischen kommunalen Notlagenverordnung (BbgKomNotV) nicht mehr möglich ist.
2. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf überträgt auf der Grundlage des § 2 Abs. 2 BbgKomNotV die nachfolgenden, ihr zugewiesenen Entscheidungskompetenzen auf den Hauptausschuss der Stadt Hennigsdorf:
 - a) die Bestellung der Vertreter der Stadt in Unternehmen, Vereinen und sonstigen Einrichtungen gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 BbgKVerf;
 - b) die Übernahme neuer Aufgabenbereiche, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht, sowie die Übertragung von Aufgaben auf andere Verwaltungsträger gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 14 BbgKVerf;
 - c) die Haushaltssatzung und das Haushaltssicherungskonzept gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 15 BbgKVerf;
 - d) die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 16 BbgKVerf;
 - e) Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung oder der Wert des Vermögensgegenstandes unterschreitet den Betrag von 100.000,00 € (vgl. § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung) gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 17 BbgKVerf;

- f) den Abschluss von Vergleichen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 18 BbgKVerf;
- g) den Abschluss öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 24 BbgKVerf;
- h) den Höchstbetrag der Kassenkredite gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 25 BbgKVerf in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf;
- i) gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 11 BbgKomNotV, § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 25 BbgKVerf und in Abweichung von § 7 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Hennigsdorf:
 - Entscheidungen über die Feststellung der Jahresabschlüsse (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Lagebericht und Anhang) einschließlich der Befugnisse nach §§ 53 und 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) im Rahmen ihrer Richtlinien- und Weisungskompetenz bei Entscheidungen des Bürgermeisters in der jeweiligen Gesellschafterversammlung der Eigengesellschaften der Stadt Hennigsdorf;
 - Entscheidungen über die Wahl der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers;
 - Entscheidungen über die Entlastung der Geschäftsführerinnen bzw. der Geschäftsführer
- j) gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 11 BbgKomNotV, § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 25 BbgKVerf und in Abweichung von § 7 Eigenbetriebsverordnung:
 - Entscheidungen über die Gebührenkalkulation Schmutzwasser des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf;
 - Entscheidungen über die Feststellung des Jahresabschlusses und der Ergebnisverwendung;
 - Entscheidungen über die Entlastung der Werkleitung;
 - Entscheidungen über die Wahl der Jahresabschlussprüferin bzw. des Jahresabschlussprüfers.
- k) gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 11 BbgKomNotV, § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 25 BbgKVerf und in Abweichung von BV0144/2018 vom 05.12.2018 (Beschluss zum „Konzept zur Durchführung eines Bürgerhaushalts in der Stadt Hennigsdorf“:

Entscheidungen über die geprüfte Liste (Vorschläge) des Bürgerhaushalts 2020

3. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf überträgt auf der Grundlage des § 2 Abs. 2 Satz 3 BbgKomNotV zusätzlich die nachfolgenden, ihr zugewiesenen Entscheidungskompetenzen auf den Hauptausschuss der Stadt Hennigsdorf:

Entscheidung über den Erlass einer Satzung über Gebühren und Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hennigsdorf in Abweichung von § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BbgKVerf.

4. Auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 BbgKomNotV werden die in der Hauptsatzung der Stadt Hennigsdorf geregelten Entscheidungsvorbehalte der Stadtverordnetenversammlung für die folgenden Gruppen von Angelegenheiten außer Kraft gesetzt:
 - a) Die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung

anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, sofern die oberste Kommunalaufsichtsbehörde die kommunalaufsichtliche Genehmigung bereits allgemein insbesondere nach § 75 Abs. 5 oder § 111 Abs. 3 BbgKVerf erteilt hat (§ 7 Abs. 2 lit. a der Hauptsatzung);

- b) die Aufnahme von Krediten und Umschuldungen (§ 7 Abs. 2 lit. b der Hauptsatzung);
 - c) den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grunderwerbsgeschäften und den Erwerb von Vermögensgegenständen ab einem Wert von 250.000,00 EURO (§ 7 Abs. 2 lit. c der Hauptsatzung);
 - d) die Vermietung und Verpachtung von städtischem Grundbesitz und Gebäuden bis zu einer Dauer von 12 Jahren oder einem jährlichen Erlös ab 25.000,00 EURO (§ 7 Abs. 2 lit. d der Hauptsatzung);
 - e) die Vergabe bzw. die Aufhebung der Vergabe von Aufträgen und Beschaffungen und den Abschluss gleichwertiger Rechtsgeschäfte im Rahmen der Haushaltsansätze ab einem Wert von 250.000,00 EURO (§ 7 Abs. 2 lit. e der Hauptsatzung), sowie bei einem Grundstücksgeschäft, das nach dem Vergaberecht europaweit ausschreibungspflichtig ist und bei dem nicht bereits die Entscheidungsbefugnis der Stadtverordnetenversammlung nach § 7 Abs. 1 oder § 7 Abs. 2d der Hauptsatzung besteht.
5. Die Beschlüsse der Ziffern 2. bis 4. sind zeitlich befristet. Sie treten mit dem Erlass gegenteiliger Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung auf der Grundlage der BbgKomNotV, spätestens jedoch mit dem Außerkrafttreten der BbgKomNotV außer Kraft.
6. Die Öffentlichkeit wird gemäß § 12 BbgKomNotV wie folgt über die obigen Beschlüsse informiert:
- a) Veröffentlichung der Beschlüsse auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf,
 - b) Aushang der Beschlüsse in den öffentlichen Bekanntmachungskästen der Stadt Hennigsdorf gemäß § 10 Abs. 5 der Hauptsatzung,
 - c) Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Hennigsdorf.

Begründung:

I. Sachverhalt

1. Der Landtag des Landes Brandenburg hat am 15.04.2020 das Gesetz zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der brandenburgischen Kommunen in außergewöhnlicher Notlage (BbgKomNotG) erlassen (GVBl. I Nr. 14). § 1 des Gesetzes stellt aufgrund der sich ausbreitenden Pandemie mit dem SARS-Cov-2-Virus eine landesweite außergewöhnliche Notlage fest.

In § 2 des Gesetzes wird das Ministerium des Innern und für Kommunales ermächtigt, eine Verordnung zu erlassen, die die Handlungsfähigkeit der kommunalen Organe für die Dauer der Notlage sicherstellt. Das Ministerium hat von dieser Ermächtigungsbefugnis mit dem Erlass der Brandenburgischen kommunalen Notlagenverordnung (BbgKomNotV) vom 17.04.2020 (GVBl. II Nr. 19) Gebrauch gemacht.

Den Gemeindevertretungen wird in § 2 Abs. 2 der Verordnung die Möglichkeit eingeräumt, einen genau bezeichneten Umfang der ihnen nach der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg zustehenden Entscheidungskompetenzen für die Dauer der Notlage auf den Hauptausschuss zu übertragen. Vor der Übertragung ist gemäß § 2 Abs. 1 BbgKomNotV von der Gemeindevertretung zu prüfen, ob ihr trotz der Notlage eine ordnungsgemäße Durchführung von

Sitzungen möglich ist, in der die politischen Mehrheitsverhältnisse berücksichtigt werden. Dabei hat sie auch die in den § 5 bis 7 BbgKomNotV genannten Möglichkeiten für die Durchführung von Sitzungen zu prüfen.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf kommt nach ihrer Prüfung zu dem Ergebnis, dass ihr die Durchführung ordnungsgemäßer Sitzungen aufgrund der Notlage nicht möglich ist. Regelmäßige Präsenzsitzungen (§ 5) sind aufgrund der dauerhaft einzuhaltenden hygienischen Anforderungen, insbesondere des Mindestabstandes von 1,5 m, nicht durchführbar. Einzelne Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung zählen beispielsweise zu den medizinischen Risikogruppen, sind somit besonders zu schützen und ihr Fernbleiben von vollzähligen Sitzungen dringend zu empfehlen. Videositzungen (§ 6) und Audiositzungen (§ 7) können aufgrund der damit verbundenen technischen Anforderungen in der Kürze der Zeit nicht gewährleistet werden und stellen sich für die notwendigen politischen Entscheidungsprozesse gegenwärtig impraktikabel dar.

2. Die Stadt Hennigsdorf muss jedoch auch während der Notlage handlungsfähig bleiben. Aus diesem Grund hat sich die Stadtverordnetenversammlung entschieden, von der Übertragungsbefugnis des § 2 Abs. 2 BbgKomNotV Gebrauch zu machen und Entscheidungskompetenzen im Umfang des Beschlusses zu Ziffer 2. auf den Hauptausschuss zu übertragen. Der Hauptausschuss spiegelt die politischen Mehrheitsverhältnisse der Stadtverordnetenversammlung wider. Aufgrund seiner wesentlich geringeren Anzahl von Mitgliedern können seine Sitzungen durchgeführt und dabei die hygienischen Standards, insbesondere der Mindestabstand von 1,5 m, eingehalten werden.

Für die Beschlüsse zu den Ziffern 2i und 2j wird auf die gesonderte Übertragungskompetenznorm des § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 11 BbgKomNotV hingewiesen. Für eine wirksame Übertragung ist es hier zusätzlich notwendig aber auch ausreichend, die Rechtsvorschrift, von der abgewichen werden soll, konkret zu benennen. Diesem Erfordernis wird mit der Benennung des § 7 Abs. 4 der Hauptsatzung bzw. des § 7 Eigenbetriebsverordnung entsprochen.

Für den Beschluss zu Ziffer 2k besteht eine Entscheidungskompetenz der SVV auf der Grundlage des BV0144/2018 vom 05.12.2018. Im dortigen Konzept über die Durchführung eines Bürgerhaushalts ist der Stadtverordnetenversammlung die Aufgabe übertragen worden, die Positiv-Negativ-Liste der Vorschläge des Bürgerhaushalts zu beschließen.

3. § 2 Abs. 2 Satz 3 der Verordnung räumt der Gemeindevertretung die Möglichkeit ein, ihr zustehende Kompetenzen auch dann an den Hauptausschuss zu übertragen, sofern dies zur Abwehr eines erheblichen Nachteils für die Gemeinde erforderlich ist oder ein besonders triftiger Grund besteht.

Für die im Beschluss zu Ziffer 3. genannten Angelegenheiten ist die Kompetenzübertragung auf den Hauptausschuss notwendig, da anderenfalls der Gemeinde ein erheblicher Nachteil droht bzw. da ein triftiger Grund besteht:

Das Land Brandenburg hat mit Gesetz 19.06.2019 (GVBl.I/19, [Nr. 43]) das Brandenburgische Brand- und Katastrophenschutzgesetz (BbgBKG) geändert. Aufgrund der Änderung des dortigen § 45 sind Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr nunmehr mittels Gebühren und Kostenersatz vom Verursacher eines kostenpflichtigen Einsatzes zu erheben. Nach der alten Regelung konnte nur Kostenersatz verlangt werden.

Die derzeit geltende Satzung über die kostenpflichtigen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hennigsdorf (BV0073/2019) ist daher zu ändern. Die Übergangsregelung des § 51 Abs. 4 BbgBKG sieht eine Übergangsfrist von einem Jahr seit Inkrafttreten des neuen BbgBKG für die Gebührenerhebungen vor, in der die Satzungen an die neuen Vorschriften angepasst werden können. Die Übergangsfrist läuft am 22.06.2020 aus.

Ohne den Erlass einer neuen Satzung droht der Stadt Hennigsdorf, für kostenpflichtige Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr weder Gebühren noch Kostenersatz erheben zu können und damit ein erheblicher Nachteil. Der Ablauf der Übergangsfrist stellt zudem einen triftigen Grund dar, Entscheidungskompetenzen der Stadtverordnetenversammlung (Erlass von Satzungen gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BbgKVerf) auf den Hauptausschuss zu übertragen.

Der Kommunalaufsicht wurden die Übertragungsabsichten gemäß § 2 Abs. 2 Satz 4 BbgKomNotV angezeigt.

4. § 2 Abs. 4 der Verordnung räumt den Gemeindevertretungen weiterhin die Möglichkeit ein, Regelungen der Hauptsatzung für die Dauer der Notlage außer Kraft zu setzen. Betroffen sind solche Regelungen der Hauptsatzung, die für eine bestimmte Gruppe von Angelegenheiten einen Entscheidungsvorbehalt für die Stadtverordnetenversammlung vorsehen.

Die Hauptsatzung der Stadt Hennigsdorf sieht in § 7 Abs. 2 derartige Entscheidungsvorbehalte vor. Im Umfang des Beschlusses zu Ziffer 4. werden diese Entscheidungsvorbehalte für die Dauer der Notlage außer Kraft gesetzt.

Mit der Außerkraftsetzung der Entscheidungsvorbehalte ist der Hauptausschuss für diese Gruppe von Angelegenheiten wieder zuständig.

5. Die Beschlüsse zur Übertragung von Kompetenzen bzw. zur Aussetzung von Entscheidungsvorbehalten sollen nur für die Dauer der Notlage gelten. Nach der Regelung in § 4 Abs. 2 BbgKomNotV treten sie mit dem Außerkrafttreten der Verordnung automatisch außer Kraft. Vorsorglich wird der Stadtverordnetenversammlung zudem die Möglichkeit eingeräumt, jederzeit durch den Erlass gegenteiliger Beschlüsse die dem Hauptausschuss übertragenen Kompetenzen wieder zu sich zurückzuholen.
6. Die Stadt Hennigsdorf hat gemäß § 12 BbgKomNotV sicherzustellen, dass die Öffentlichkeit in zumutbarer Weise verlässlich über die in Anspruch genommenen Möglichkeiten der Verordnung informiert wird. Als effektivste und schnellste Möglichkeiten stehen dafür die Veröffentlichung auf der Internetseite und der Aushang in den öffentlichen Bekanntmachungskästen der Stadt Hennigsdorf zur Verfügung. Eine Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Hennigsdorf ist nach der Verordnung für die Wirksamkeit der Übertragungsbeschlüsse zwar nicht erforderlich; sie ist aber unschädlich und erscheint auch aus Transparenzgründen empfehlenswert.

II. bereits dazu vorliegende Entscheidungen

keine

III. Finanzielle Auswirkungen ja nein

Hennigsdorf, 27.04.2020

Bürgermeister